

SYNOPSIS

zur Gestaltungssatzung „Joseph-Haydn-Straße“

Stand: 28.01.2026

alt:	neu:
§ 1 Räumlicher Geltungsbereich	unverändert
§ 2 Sachlicher Geltungsbereich	unverändert
§ 3 Gebäudeaußenwände (1) Die Wandflächen der Wohngebäude und der Garagen sind als farbig gestaltete Putzflächen gemäß Anlage 3 zu dieser Satzung (Farbkonzept) auszubilden. (2) Farbanstriche von Fassaden sind nur in den Farbtönen „Gelb“ (KEIM exklusiv 9075), „Rotviolett“ (KEIM exklusiv 9129), „Grün“ (Caparol Histolith zinkgrün 30), „Braun“ (KEIM exklusiv 9091) oder einem gleichen Farbton eines anderen Herstellers zulässig. (3) Abweichend von Absatz 2 sind Farbanstriche von Fassadensockeln nur im Farbton „Hellgrau“ (KEIM exklusiv 9292) oder einem gleichen Farbton eines anderen Herstellers zulässig. (4) Abweichend von Absatz 2 sind Farbanstriche von Fenster- und Türfaschen nur im Farbton „Hellgelb“ (KEIM exklusiv 9055) oder einem gleichen Farbton eines anderen Herstellers zulässig und gegenüber der Fassadenfarbe abzusetzen. (5) Als Außenwandfarben dürfen nur matte Farben verwendet werden. Glänzende, lasierte oder glasierte Farben sind unzulässig. (6) Außenliegende Schornsteine sind aus sichtbarem Klinker-Mauerwerk herzustellen. (7) Das Aufbringen einer Außenwärmedämmung an die Fassaden ist nur bis zu einer Stärke von maximal 6 cm zulässig. Alle Fassadengliederungen, Fenster- und Türfaschen, Türrahmen und strukturierte Fassadenbereiche sind im Relief nachzubilden.	§ 3 Gebäudeaußenwände (1) Die Wandflächen der Wohngebäude und der Garagen sind als Putzflächen auszubilden. (2) Doppelhäuser sind hinsichtlich der Fassadenfarbe einheitlich zu gestalten. (3) Der Helligkeitsbezugswert der Fassadenfarbe der Außenputzflächen von Gebäuden muss zwischen 80 % und 95 % liegen. (4) Farbanstriche von Fassadensockeln sind nur im Farbton „Seidengrau“ (RAL 7044) oder einem entsprechenden Farbton eines anderen Farbsystems zulässig. (5) Farbanstriche von Fenster- und Türfaschen sind im Farbton „Perlweiß“ (RAL 1013) oder einem entsprechenden Farbton eines anderen Farbsystems zulässig und gegenüber der Gebäudefassadenfarbe abzusetzen. (6) Farbanstriche von strukturierten Fassadenbereichen, die die Erdgeschosszone mit der Obergeschosszone eines Wohnhauses optisch zusammenfassen, sind im Farbton „Platingrau“ (RAL 7036) oder einem entsprechenden Farbton eines anderen Farbsystems zulässig und gegenüber der Gebäudefassade abzusetzen. (7) Als Außenwandfarben dürfen nur matte Farben verwendet werden. Glänzende, lasierte oder glasierte Farben sind unzulässig. (8) Außenliegende Schornsteine sind klinkersichtig (rot) auszuführen. (9) Das Aufbringen einer Außenwärmedämmung an die Gebäudefassaden ist nur zulässig, wenn dabei die bauzeitlichen Fassadengliederungen, Fenster- und Türfaschen, Türrahmen, strukturierte Fassadenbereiche im Relief und der Übergang von Fassade zu Dach nachgebildet werden. Bei Fenstern und Türen ist eine Leibungsdämmung von max. 6 cm zulässig.

§ 4 Dächer (1) Die Veränderung bestehender Dachformen ist unzulässig. Es ist eine Dachneigung von 30-35° zulässig. Im Zuge energetischer Modernisierungsmaßnahmen sind Aufsparrendämmungen bis zu einer Stärke von maximal 6 cm zulässig. (2) Als Dacheindeckungen von Bestands- und Ersatzbauten sind nur bereits im Geltungsbereich dieser Satzung vorhandene Formen und Farben (ähnlich Frankfurter Pfanne, naturrot, ca. 15 Stück/m²) zulässig. Glasierte oder engobierte Materialien sind unzulässig. (3) Dachgauben, Zwerchgiebel und Dacheinschnitte (Dachloggien) sind unzulässig. (4) Anlagen zur solaren Energiegewinnung auf Dächern müssen parallel zur Dachneigung ausgerichtet sein. Die Anlagen müssen in ihrer Gesamterscheinung rechteckig sein. Eine abgetreppte Anordnung von einzelnen Solarpaneelen ist unzulässig.	§ 4 Dächer (1) Doppelhäuser sind hinsichtlich der Dacheindeckung einheitlich zu gestalten. (2) Die Hauptdächer der Haupt- und angebauten Nebengebäude sind als Satteldächer mit einer Neigung von 30-35° auszubilden. (3) Die Dacheindeckungen der Hauptdächer der Haupt- und angebauten Nebengebäude sind nur im Farbton Terrabraun (ähnlich RAL 8028) oder einem entsprechenden Farbton eines anderen Farbsystems zulässig. Unzulässig sind hochglänzende Oberflächen der Dacheindeckung (z. B. glasierte Dachziegel). (4) Dachgauben sind nur als Flachdachgauben auf der straßenabgewandten Seite der zweigeschossigen Hauptbaukörper zulässig. Dachgauben dürfen in Summe eine Breite von 1/3 der Trauflänge (gemessen in der breitesten Ausdehnung der Dachhaut des jeweiligen Gebäudes bzw. der jeweiligen Doppelhaushälfte) nicht überschreiten. Zum Hauptfirst und zur Traufkante (Schnittkante zwischen den Außenflächen des Daches und der Gebäudeaußenwand) des Hauptgebäudes müssen Dachgauben jeweils mindestens einen Abstand von 0,50 m einhalten. Zu den Ortgängen des Hauptgebäudes müssen Dachgauben jeweils mindestens einen Abstand von 1 m einhalten. Dacheinschnitte sowie Zwerchgiebel (Zwerchhäuser) sind unzulässig. (5) Anlagen zur solaren Energiegewinnung auf geneigten Dächern müssen parallel zur Dachneigung ausgerichtet sein.
§ 5 Fenster (1) Die Änderung bestehender Fensteröffnungen in Bezug auf Lage, Größe und Form ist unzulässig. Ausnahmsweise können auf der Gartenseite (gemäß Haustypenblatt Anlage 2) Mauerwerksöffnungen in Lage, Größe und Form verändert werden. (2) Rollladenkästen dürfen die Öffnungsgröße von Fenstern nicht verringern. Außenliegende Rollladenkästen oder sonstige außenliegende Sonnen- oder Sichtschutzanlagen an Fenstern sind unzulässig. (3) Fensterrahmen sind mit weißer Oberfläche (RAL 9016, Reinweiß) auszuführen. (4) Der Einbau von Fensterläden ist unzulässig.	§ 5 Fenster (1) Die Änderung bestehender Fensteröffnungen in Bezug auf Lage, Größe und Form ist unzulässig. Abweichend davon dürfen auf der jeweiligen Gartenseite der zweigeschossigen Hauptbaukörper (gemäß Haustypenblatt Anlage 2) mehrere bestehende kleine Fenster zu einem großen Fenster zusammengefasst werden. (2) Verdunklungs-, Sicht- oder Sonnenschutzanlagen dürfen die Öffnungsgröße von Fenstern nicht verringern. Gegenüber der Außenfassade vortretende Anlagen sind unzulässig. (3) Fensterrahmen sind nur im Farbton „Reinweiß“ (RAL 9016) oder einem entsprechenden Farbton eines anderen Farbsystems auszuführen. (4) Der Einbau von Fensterläden ist unzulässig.

§ 6 Eingangsbereiche/ Loggien/ Vordächer (1) Bei den in Anlage 2 zu dieser Satzung beschriebenen Haustypen III und IV ist das Schließen der eingezogenen Eingangsbereiche unzulässig. (2) Bei dem in Anlage 2 zu dieser Satzung beschriebenen Haustyp V ist das Verschließen von Loggien auf der Eingangsseite unzulässig. (3) Außenliegende Geländer, dazu zählen auch Umwehrungen und Absturzsicherungen, sind wie im Bestand vorhanden auszuführen: Sie sind aus Flachstahl mit Ober- und Untergurt sowie dazwischenliegenden senkrechten Füllstäben zulässig. Die Stahlteile müssen entweder in verzinkter Oberfläche belassen oder weiß gestrichen werden (RAL 9010). Metallisch glänzende Oberflächen – wie z.B. Edelstahl – sind unzulässig. (4) Bei dem in Anlage 2 zu dieser Satzung beschriebenen Haustyp III ist das Vordach an der Eingangsseite in seiner ursprünglichen Ausführung mit den entsprechenden Abmessungen zu erhalten. (5) Bei den in Anlage 2 zu dieser Satzung beschriebenen Haustypen IV und V sind Vordächer an der Eingangsseite unzulässig.	§ 6 Eingangsbereiche/ Loggien/ Vordächer (1) Bei den in Anlage 2 zu dieser Satzung beschriebenen Haustypen III und IV ist das Schließen der eingezogenen Eingangsbereiche unzulässig. (2) Bei dem in Anlage 2 zu dieser Satzung beschriebenen Haustyp V ist das Verschließen von Loggien auf der Eingangsseite unzulässig. (3) Bestehende Umwehrungen an baulichen Anlagen sind in ihrer ursprünglichen Ausführung zu erhalten oder durch Umwehrungen in entsprechender Ausführung zu ersetzen. (4) Bei dem in Anlage 2 zu dieser Satzung beschriebenen Haustyp III ist das Vordach an der Eingangsseite in seiner ursprünglichen Ausführung mit den entsprechenden Abmessungen zu erhalten. (5) Bei den in Anlage 2 zu dieser Satzung beschriebenen Haustypen IV und V sind Vordächer an der Eingangsseite unzulässig.
§ 7 Anbauten (1) Anbauten wie beispielsweise Balkone, Altane, Terrassenüberdachungen und Wintergärten, sind nur an der Gartenseite (gemäß Haustypenblatt Anlage 2) zulässig. (2) Anbauten sind so zu gestalten, dass die im Bauvolumen dominierende Wirkung der vorhandenen Gebäude sichtbar erhalten bleibt. (3) Dächer von Anbauten dürfen nur als Flachdächer mit einer Neigung von bis zu 5 Grad ausgeführt werden. (4) Anbauten dürfen nicht aus sichtbarem Holzständerwerk bestehen.	§ 7 Anbauten (1) Anbauten wie beispielsweise Balkone, Altane, Terrassenüberdachungen und Wintergärten, sind nur an der jeweiligen Gartenseite zweigeschossigen Hauptbaukörper (gemäß Haustypenblatt Anlage 2) zulässig. (2) Anbauten sind so zu gestalten, dass die im Bauvolumen dominierende Wirkung der vorhandenen Gebäude sichtbar erhalten bleibt. (3) Dächer von Anbauten dürfen nur als Flachdächer mit einer Neigung von bis zu 5 Grad ausgeführt werden. (4) Anbauten dürfen nicht aus sichtbarem Holzständerwerk bestehen. Stahl-Glaskonstruktionen sind zulässig.
§ 8 Abweichungen Abweichungen von einzelnen Regelungen dieser Satzung können unter den Voraussetzungen des § 69 BauO NRW 2018 zugelassen werden.	unverändert
§ 9 Farben Die genannten Farbtöne (KEIM, RAL und Caparol HistoLith) können im Bauamt der Stadt Bielefeld, Bauberatung, August-Bebel-Straße 92, Erdgeschoss, Flur C, Zimmer 41, 33602 Bielefeld eingesehen werden.	entfällt (wird stattdessen als Hinweis aufgenommen)

§ 10 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Absatz 1 Nummer 21 BauO NRW 2018 handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt. (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro geahndet werden.	§ 9 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Absatz 1 Nummer 21 BauO NRW 2018 handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt. (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro geahndet werden.
§ 11 Inkrafttreten Die Gestaltungssatzung tritt mit ihrer ortsüblichen öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.	§ 10 Inkrafttreten Die Gestaltungssatzung tritt am Tage nach der ortsüblichen, öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.